

„Schutz- und Hygienemaßnahmen“ gegen SARS-CoV-2 bei Veranstaltungen in Sporthallen

Hygienekonzept Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen Aufgabenverteilung

1. Das „Hygienekonzept Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen“ bestimmt, wer für die Umsetzung der Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Veranstaltungen in den Karlsruher Sporthallen zu sorgen hat. Dabei wird die Verantwortung bei der Umsetzung der Aufgaben zwischen dem Vermieter (KSBG/Stadt), dem Hallenmeister und dem Verein/Mieter/Aufsichtsperson aufgeteilt. Das Konzept berücksichtigt unter anderem die Hygieneanforderungen aus der jeweils aktuellen allgemeinen Corona Verordnung und der Corona Verordnung Sport.
2. Infolge der dynamischen Entwicklung der COVID-19-Pandemie, ist es möglich, dass sich die aktuelle Situation ändert und im folgenden aufgeführte Maßnahmen zukünftig entfallen oder auch ergänzende Anforderungen gestellt werden. Das Hygienekonzept wird in diesem Fall zeitnah angepasst.
3. Die folgende Aufgabenverteilung stellt eine Grundlage für den Großteil der im Raum Karlsruhe stattfindenden Sportveranstaltungen dar. Dieses Konzept stellt klar, welche Aufgaben vom Verein zu erbringen sind. Für die Umsetzung vor Ort ist der oder die Übungsleiter*in oder die Aufsichtsperson des Vereins zuständig.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei zumeist um kleinere Veranstaltungen handelt. Die Vereine müssen Besonderheiten der jeweiligen Veranstaltungen berücksichtigen und gegebenenfalls Anpassungen/Ergänzungen am Konzept vornehmen. Für Großveranstaltungen im Spitzensport müssen zusätzliche Aspekte berücksichtigt werden.
5. Diese Regelungen beziehen sich auf die allgemeine Corona Verordnung vom 14. August 2021 (in der ab 16. August 2021 gültigen Fassung) und die Corona Verordnung Sport vom 21. August 2021 (in der ab 22 August 2021 gültigen Fassung). Durch neue Corona Verordnungen können jederzeit Änderungen an diesen Regelungen erforderlich werden.

KSBG
Hermann-Veit-Straße 7
76135 Karlsruhe

„Schutz- und Hygienemaßnahmen“ gegen SARS-CoV-2 bei Veranstaltungen in Sporthallen

Hygienekonzept Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen

Angaben zum Verein

Name des Vereins: TSV KA-Rintheim
Name und Anschrift des Antragstellers: Olaf Hebel
Abteilung: Handball
Telefon-Nr.: 0160/3777368
E-Mail: olaf.hebel@tsv-rintheim.de
Funktion im Verein: Abteilungsleiter Handball

Angaben zur Veranstaltung

Art der Veranstaltung: Heimspieltage div.
Datum: gemäß Spielplan
Ort/Sporthalle: SH Rintheim
Uhrzeit: von bis gem. Spielplan
Weitere Daten (wenn Veranstaltungen gleich bleiben):
Max. Anzahl Zuschauer: derzeit nicht begrenzt, Hallenkapazität 400 Sitzplätze
Max. Anzahl Sportler, Helfer, Organisatoren:
Gesamtanzahl aller anwesender Personen:
Datum der Konzepterstellung: 28.09.2021 / **Anpassung an Alarmstufe zum 18.11.2021 „2G“**

Angaben zur Aufsichtsperson

Name der Aufsichtsperson: Olaf Hebel

Telefon-Nr.: 0160/3777368

E-Mail: olaf.hebel@tsv-rintheim.de

Funktion im Verein: Abteilungsleiter Handball _____

Wer erteilt Auskunft über das Hygienekonzept und ist vor Ort für die Umsetzung verantwortlich?

Aufsichtsperson

andere Person (Kontaktdaten angeben):

Im folgenden Formular werden die allgemeinen Anforderungen/Aufgaben bei der Durchführung von Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen aufgeführt. Diese allgemeinen Anforderungen müssen vom Verein auf die jeweilige Situation in Bezug auf die Veranstaltung und den Ort angepasst werden.

	ja	nein
Nachfolgendes Konzept vom Verein unterschrieben und ausgefüllt vorhanden?	X	
Konzept mit Aufsichtsperson abgestimmt?	X	

Aufgabenverteilung bei der Durchführung von Sportveranstaltungen mit Zuschauer*innen			
	Vermieter (KSBG/Stadt)	Hallenmeister	Verein/Mieter Aufsichtsperson
<p><u>Legende:</u> X = verantwortlich für die Umsetzung</p>			
<p>Corona-App und Luca-App Die Nutzung der Luca-und Corona-App wird empfohlen.</p>	X	X	X
<p>Teilnehmerzahl Sportveranstaltungen mit Zuschauer*innen sind im Rahmen der zulässigen Hallenkapazitäten nur noch für genesene und geimpfte Personen zulässig.</p>	X	X	X
<p>Alle Anwesenden einer Veranstaltung in Sporthallen müssen immunisiert oder getestet (nur noch in Ausnahmen) sein.</p>			X
<p>Immunisierte Personen Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für immunisierte Personen ist der Zutritt zu Sportstätten grundsätzlich gestattet. Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.</p>			X
<p>Nicht-immunisierte Personen Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt nicht mehr gestattet. Ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Antigen-Schnelltest: nur noch für Trainer**innen/Betreuer**innen (max. 24 Std. alt) oder Nicht-Schüler unter 18 Jahren <p>Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder noch nicht eingeschult sind, gelten als getestet. Schülerin oder Schüler bis einschließlich 17 Jahren gelten ebenfalls als getestet. Ein entsprechender Nachweis ist ggf. zu erbringen.</p>			X

<p>Datenerfassung entsprechend §8 CoronaVO Die folgenden Daten aller anwesenden Personen sind zu erheben und zu speichern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und Vorname des Teilnehmers • Anschrift des Teilnehmers • Datum, Beginn und Endzeit der Teilnahme • Telefonnummer (falls vorhanden) <p>Die Datenerfassung kann auch digital (z.B. mit QR Code) erfolgen. Eine Möglichkeit zur analogen Erhebung muss gegeben bleiben.</p>			X
<p>Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.</p>			X
<p>Die Daten sind für vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu löschen.</p>			X
<p>Abstandsregel entsprechend §2 CoronaVO Abseits des Sportbetriebs wird der Abstand von mind. 1,5 m zwischen sämtlichen anwesenden Personen empfohlen.</p>			X
<p>Maskenpflicht entsprechend §3 CoronaVO Während der Sportausübung besteht für aktive Sportler keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Dies gilt auch für Besucher*innen auf der Tribüne und beim Bewegen innerhalb der Sporthalle. Für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr gilt diese Maskenpflicht nicht.</p>			X
<p>Beschilderung Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben sind prägnant und übersichtlich darzustellen.</p>		X	X
<p>Wegeführung Die Wegeführung muss an die jeweiligen Bedingungen vor Ort angepasst werden, um Warteschlangen und Ansammlungen zu vermeiden. (Einlass und Auslass, Essensausgabe, Pausenzeiten und Toiletten)</p>			X
<p>Reinigung Es ist eine regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, durchzuführen. Das gilt auch für Sportgeräte.</p>			X
<p>Belüftung Sporthallen, Foyer, Zuschauerbereiche und Umkleieräume sind im Rahmen der Möglichkeiten regelmäßig und ausreichend zu lüften.</p>			X

Auskunft über Hygienekonzept Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.	X		X
--	---	--	---

Gibt es eine Bewirtschaffung?

X ja

 nein

Bewirtschaffung Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die nur während des Essens und Trinkens abgenommen werden darf. In diesem Fall ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Das bedeutet:			X
Bei einer Vollbelegung der Sporthalle mit Zuschauern ist das Essen und Trinken nur in den dafür vorgesehenen Bereichen (Essensbereiche und besonders gekennzeichnete Bereiche) gestattet.			X
Bei einer Teilbelegung mit Zuschauern mit Einhaltung des empfohlenen Mindestabstandes ist das Essen auch auf der Tribüne möglich.			X

_Karlsruhe_____ 28.09.2021_____ TSV Rintheim_____

Ort

Datum

Antragsteller

_Karlsruhe_____ 28.09.2021_____

Ort

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

(i. d. R. 1. Vorsitzende/r)